

3. Nach dem Eingang der Anklage bei Gericht bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ist nach § 147 Abs. 5 S. 1 Alt. 2 der **Vorsitzende** des jeweils mit der Sache befassten Gerichts zuständig, und zwar auch während laufender HV (dazu *Burhoff*, HV, Rn 387 ff. m.w.N.), und während des Revisionsverfahrens (BGH, Beschl. v. 7.11.2019 – StB 24/19, NStZ-RR 2020, 50).

223

4. Nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens ist nach § 147 Abs. 5 S. 1 Alt. 1 **wieder die StA** zuständig (BGH, Beschl. v. 7.11.2019 – StB 24/19, NStZ-RR 2020, 50). An diese ist das AE-Gesuch zu richten (dazu auch die Nrn. 182 ff. RiStBV).

224

Siehe auch: → *Akteneinsicht, Allgemeines*, Rdn 225, m.w.N.

Akteneinsicht, Allgemeines

225

Das Wichtigste in Kürze:

1. Eine wirksame Verteidigung des Beschuldigten ist nur möglich, wenn er und auch sein Verteidiger die dem Beschuldigten zur Last gelegten Umstände kennen.
2. Das IFG – und die weitgehend gleichlautenden Landesgesetze – gewähren in § 1 IFG einen Anspruch auf Informationszugang.
3. § 147 gilt für das gesamte Strafverfahren.
4. Grds. ist die Vorlage einer (schriftlichen) Vollmacht zur AE nicht erforderlich.

Literaturhinweise: *Bach/Meincke*, Akteneinsicht des Verteidigers: Papierakten oder elektronisch gespeicherte Akten, PStR 2021, 257; *Bahnsen*, Das Akteneinsichtsrecht der Verteidigung im Strafverfahren, 1996; *Baumhöfener/Daber/Wenske*, Die Aktenkenntnis des Verletzten in der Konstellation Aussage-gegen-Aussage, NStZ 2017, 562; *Blekat*, Zur Anwendung der Datenschutzgrundverordnung auf die Strafverfolgungsbehörden, StV-S 2021, 38; *Börner*, Grenzfragen der Akteneinsicht nach Zwangsmaßnahmen, NStZ 2010, 417; *Buckow*, Strafprozess: Einzug der digitalen Beweisführung, PStR 2023, 61; *Burhoff*, Verteidigerfehler in der Tatsachen- und Revisionsinstanz, StV 1997, 432; *ders.*, Das Akteneinsichtsrecht des Strafverteidigers nach § 147 StPO, HRRS 2003, 182; *ders.*, Regierungsentwurf zu einem „Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz“ – Die wichtigsten geplanten Änderungen, VRR 3/2024, 13 = StRR 4/2024, 10; *Burhoff/Stephan*, Strafreiteilung durch Strafverteidiger, 2007; *Burkhard*, Zum Recht des Strafverteidigers auf Akteneinsicht im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wistra 1996, 171; *Dedy*, Die Neuregelung des Akteneinsichtsrechts durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts (Strafverfahrensänderungsgesetz 1999) – Fortschritt oder Stillstand?, StraFo 2001, 149; *Dinter*, Akteneinsichtsrecht und Interessenkonflikte – zu Regelungsdefiziten bei der Sanktionierung von Unternehmen, NStZ 2023, 7; *Donath/Mehle*, Akteneinsichtsrecht und Unterrichtung des Mandanten durch den Verteidiger, NJW 2009, 20; *Eisenberg*, Aspekte der Rechtsstellung des Strafverteidigers, NJW 1991, 1257; *Eschelbach*, Anhörungsrügen im Strafprozess, ZAP F. 22, S. 605; *Freyschmidt/Nadeborn*, Was darf der (Strafrechtsschutz-)Versicherer wissen? Grundlagen und Grenzen des Auskunftsbegehrens gegenüber Strafverteidigern, StRR 2012, 364; *Funken/Klenner*, Versagung der Akteneinsicht im Beschwerdeverfahren Auswirkungen der Versagung von Akteneinsicht gemäß § 147 Abs. 2 StPO auf den Rechtsschutz im Beschwerdeverfahren – mit Fokus auf Maßnahmen der Durchsuchung und Beschlagnahme, StraFo 2024, 127; *Gehm*, Das Recht auf Akteneinsicht im Steuerstrafverfahren – Zugleich eine Anmerkung zu OLG Rostock, Beschl. v. 7.7.2015 – 20 VAs 2/15, StV 2015, 677; *Gerson*, Die elektronische Akte als Herausforderung für das Strafverfahren, StraFo 2017, 402; *Gillmeister*, Mandatsübernahme und Informationsquellen, in: *StrafPrax* § 4; *Henckel*, Rechtswidrige Gewährung von Akteneinsicht an Dritte – Folgen und effektiver nachträglicher Rechtsschutz, StraFo 2021, 418; *Heuel/Meiners*, Akteneinsicht im Steuerstrafverfahren Der ewige Streit um die Steuerakten, AO-StB 2023, 105; *Hilgert*, Aussagepsychologische Gutachten im Strafprozess, NJW 2016, 985; *Growe/Gutfleisch*, Die Strafake im Zeitalter ihrer digitalen Reproduzierbarkeit, NStZ 2020, 633; *Hillenbrand*, Akteneinsicht im Ermittlungsverfahren – Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, StRR 9/2020, 4; *Jahn*, „Parität des Wissens“? Die konventionskonforme Auslegung der Neuregelung des Akteneinsichtsrechts (§ 147 StPO), in: *Festgabe für Imme Roxin*, 2012, S. 585; *Kassebohm*, Das Ende des Papierzeitalters – Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen vom 12.7.2017, StraFo 2017, 393; *Kempf*, Rechtliches Gehör im Ermittlungsverfahren, FS BRAK, S. 592; *Kesper/Ory*, Der zeitliche Fahrplan zur Digitalisierung von Anwaltschaft und Justiz, NJW 2017, 2709; *Kirchmann*, Das „In-camera-Verfahren“ – Wider die Heimlichkeit des Polizeistaates, confront 1/2016, 39; *Knierim*, Digitale Akten und Kommunikation im Strafverfahren, StV-S 2021, 156; *Krawczyk*, Neuordnung des Zugangs der Verteidigung zu verfahrensrelevanten Informationen im Strafverfahren? – Zugleich eine Besprechung des Beschl. des BVerfG v. 12.11.2020 – 2 BvR 1616/18, StV-S 2021, 2 (Ls), StV 2021, 396; *Krehl*, Der verfassungsrechtliche Schutz rechtlichen Gehörs im Strafverfahren, in: *Festschrift für Winfried Hassemer*,

226

2010, S. 1055; **Krumm**, Akteneinsicht in OWi-Sachen: Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, NJW 2017, 607; **Kugelmann**, Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, NJW 2005, 3609; **Lantermann**, Art. 103 Abs. 1 GG und die Verwertung von teilweise gesperrten nachrichtendienstlichen Erkenntnissen Eine Besprechung zu BGH – 3 StR 498/16, StraFo 2018, 12; **Lauterwein**, Beschränkungen bei der Verwendung von Informationen aus Strafakten (§ 32f Abs. StPO), NStZ 2024, 136; **Lehmann**, Zeugenschutz durch nachträgliche Schwärzung von Aktenbestandteilen, StraFo 2016, 326; **Lesch**, Beschränkung des Akteneinsichtsrechts der Verteidigung durch das Steuergeheimnis?, StraFo 2021, 496; **Lietz/Succo/Dzajic**, Digitalisierung von Dokumenten und Kopieren von Daten im Rahmen der Akteneinsicht in Wirtschafts- und Steuerstrafverfahren, StraFo 2022, 379; **M. Lorenz**, Die Zulässigkeit der Vertraulichkeitszusage gegenüber Vertrauenspersonen und Informanten sowie deren Auswirkung auf das Strafverfahren, StraFo 2016, 316; **Meglalu**, Das Akteneinsichtsrecht der Verteidigung, 2022; **Merz**, Der Grundsatz des fairen Verfahrens und der daraus resultierende Informationsanspruch des Betroffenen im Bußgeldverfahren, NZV 2021, 281; **Meyer-Lohkamp/Schwerdtfeger**, Strafrechtliche Risiken bei der Weitergabe von Akteninhalten mit kinderpornographischen Inhalten bei der Berufsausübung, StV 2014, 772; **R. Michalke**, Das Akteneinsichtsrecht des Strafverteidigers – Aktuelle Fragestellungen, NJW 2013, 2334; **Niehaus**, Einsichtsrecht in Messunterlagen bei Anwendung standardisierter Messverfahren nach dem Beschluss des BVerfG v. 12.11.2020 – 2 BvR 1616/18, VRR 1/2021, 4; **ders.**, Einsichtsrecht in nicht bei der Bußgeldakte befindliche Messunterlagen – Zum Stand der Diskussion nach der Entscheidung des BVerfG vom 12.11.2021 – 2 BvR 1616/18 (DAR 2021, 75), DAR 2021, 377; **ders.**, Einsichtsrechte in die Messunterlagen im Fall der Verwendung standardisierter Messverfahren, zfs 2022, 484; **Park**, Der Anspruch auf rechtliches Gehör im Rechtsschutzverfahren gegen strafprozessuale Zwangsmaßnahmen; StV 2009, 276; **Pfeiffer**, Das Akteneinsichtsrecht des Strafverteidigers, in: Festschrift für *Odersky*, 1996, S. 453; **Püschel**, Akteneinsicht in Parallelverfahren, in: Festschrift für *Stephan Barton* zum 70. Geburtstag, 2023, S. 295; **Preuß**, Digitalisierung im Strafverfahren Von der elektronischen Aktenführung bis zum Einsatz von KI als Hilfsmittel der Entscheidungsfindung, JZ 2023, 68; **Rauwald**, Verwendung der Strafkakte zur Anspruchsverfolgung durch den Beschuldigten, NJW 2018, 3679; **Riemann-Uwer**, Das Akteneinsichtsrecht des Nebenklägers unter Berücksichtigung von § 19 Abs. 2 S. 2 BO-Ra, StraFo 2021, 414; **Schäfer**, Die Grenzen des Rechts auf Akteneinsicht durch den Verteidiger, NStZ 1984, 203; **ders.**, Das Recht des Beschuldigten auf Gehör im Ermittlungsverfahren, wistra 1987, 165; **Schefer**, Überlegungen zum Akteneinsichtsrecht des Zeugenbeistands, NStZ 2023, 193; **Schlegel**, Das Akteneinsichtsrecht des Beschuldigten im Strafverfahren, HRRS 2004, 411; **Schlesinger**, Die elektronische Hilfsakte – das Modell aus Hamburg, StraFo 2018, 59; **Schlothauer**, Zum Rechtsschutz des Beschuldigten nach dem StVÄG 1999 bei Verweigerung der Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft, StV 2001, 192; **Schmitz/Jastrow**, Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, NVwZ 2005, 984; **F. Schneider**, Digitalisierung und KI im Strafverfahren, StraFo 2021, 185; **Schomburg**, Aktenführung: Beschuldigtenfotos in die Ermittlungsakte, Krim 2000, 22; **Schulz**, Parteiverrat gem. § 356 StGB durch Beschaffung eines Auszugs aus den Verkehrsunfallakten?, zfs 2016, 604; **Spat-schek/Feldle**, Die Löschung elektronischer Akten und Aktenkopien im Strafverfahren, NStZ 2022, 705; **Teschner**, Einsicht in Gerichtsakten und Auskunft aus Gerichtsakten, SchIHA 2002, 221; **Traut/Cunningham**, Akteneinsichtsrecht des Verteidigers mit Kanzleisitz im Ausland – Theorie und Praxis, StraFo 2017, 222; **ders.**, Akteneinsichtsrecht des Verteidigers mit Kanzleisitz im Ausland – Theorie und Praxis 2.0, StraFo 2021, 447; **Travers/Schwerdtfeger**, Verwendung von Erkenntnissen aus Ermittlungsakten und ihre Weitergabe an Dritte durch den Unternehmensverteidiger: Reichweite der Beschränkungsregelung des § 32f Abs. 5 StPO, StV 2021, 750; **Tsambikakis**, Das „geteilte“ Akteneinsichtsrecht, in: Festschrift für *Christian Richter II*, 2006, S. 529; **Vahle**, Gewährung von Akteneinsicht und Erteilung von Auskünften durch die öffentliche Verwaltung, DVP 2013, 135; **Viefhues**, Elektronischer Rechtsverkehr und Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen – was bedeutet das für die Anwaltschaft?, ZAP F 23, S. 1007; **von der Meden/Schwerdtfeger/Petersen**, Verwendung und Weitergabe der Ermittlungsakte durch den Verteidiger, StraFo 2024, 202; **Walischewski**, Probleme des Akteneinsichtsrechts des Verteidigung im Ermittlungsverfahren, 1998; **ders.**, Das Recht auf Akteneinsicht bei strafprozessualen Zwangsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren, StV 2001, 243; **Warg**, Der Begriff der Akte und ihre Vorlage im Strafverfahren, NJW 2015, 3195; **Welp**, Probleme des Akteneinsichtsrechts, in: Festgabe für *Karl Peters*, 1984, S. 309; **Wengenroth**, Asservatenbesichtigung im Wirtschaftsstrafverfahren, StraFo 2021, 111; **Wenzel**, Aktenführung im Ermittlungsverfahren ist ein oft übersehener Verteidigungsansatz, PStR 2023, 281; **ders.**, So kann der Verteidiger Besonderheiten bei der Aktenführung für die Verteidigung nutzen, PStR 2024, 15; **ders.**, Akteneinsicht vs. Steuergeheimnis bietet ein ungeahntes Verteidigungspotenzial, PStR 2024, 158; **Wettley/Nöding**, Akteneinsicht in Telekommunikationsdaten, NStZ 2016, 633; **Weyand**, Die E-Akte in Strafverfahren, AK 2022, 83; **Wölky**, Beschränkung der Verteidigung durch Einschränkung des Akteneinsichtsrechts, StraFo 2013, 493; **Wohlers/Schlegel**, Zum Umfang des Rechts der Verteidigung auf Akteneinsicht gemäß § 147 I StPO, NStZ 2010, 486; **Wu**, Einsichtnahme des Verteidigers in Aufzeichnungen aus einer Telekommunikationsüberwachung Unter Berücksichtigung des ab dem 1.1.2018 geltenden Rechts, HRRS 2018, 108; **Ziemann**, Akteneinsicht und Aktenverwertung im Kinderpornografieverfahren – ein neues Strafbarkeitsrisiko für effektive Verteidigung?, StV 2014, 299; vgl. i.Ü. die Hinw. bei den u.a. Stichwörtern.

- 227** **1.a)** Eine wirksame Verteidigung des Beschuldigten ist nur möglich, wenn er und auch sein Verteidiger die dem Beschuldigten zur Last gelegten Umstände kennen (s.a. *Burhoff* StV 1997, 432, 433; *MAH-Schlothauer*, § 3 Rn 34; zur Bedeutung a. EGMR, Urt. v. 25.7.2019 – 1586/15, NJW 2020, 3019; BVerfG, Beschl. v. 12.11.2020 – 2 BvR 1616/18, NJW 2021, 455 [Bußgeldverfahren] und dazu

Krawczyk StV 2021, 396). Das setzt die Kenntnis des Inhalts der Strafakte/der Akten voraus (zum Begriff der Akte → *Akteneinsicht, Umfang*, Rdn 485).

☞ **Ohne** – ausreichende und vollständige – AE kann es **keine erfolgreiche Verteidigung** geben (s.a. *Ernesti* JR 1982, 221; FA *Strafrecht-Bockemühl*, 2. Teil Kap. 1 Rn 60 ff. m.w.N.; zur AE auch *Dallmeyer*, in: HBStrVf, Kap. II, Rn 322 ff.). Das AER umfasst die Befugnis der Verteidigung, in eigener Verantwortung zu prüfen, welche Aktenbestandteile (OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 21.12.2020 – 3 Ws 852/20, NSTz 2021, 382).

Auch versetzt nur eine möglichst frühzeitige Information über die Vorwürfe, wegen der ermittelt wird, den Verteidiger in die Lage, sich auf eine effektive Verteidigung einzurichten und sich für den Beschuldigte Verteidigungsmittel zu beschaffen. Deshalb ist das **AER** des § 147 – neben dem Beweisantrags- und Fragerecht – ein **Kernstück der Verteidigung**, das den Grundsätzen des Rechts auf rechtliches Gehör in Art. 103 Abs. 1 GG und des fairen Verfahrens entspringt (u.a. *Bahnsen*, S. 33; *Meglalu*, S. 15 ff.; LR-*Jahn*, § 147 Rn 1 m.w.N.; *Walischewski* StV 2001, 244; *Krehl*, S. 1055 ff.; *Wölky* StraFo 2013, 493 [zugleich auch zur Beschränkung]; *Wohlers/Schlegel* NSTz 2010, 486; zur Akteneinsicht im Bußgeldverfahren BVerfG, Beschl. v. 12.11.2020 – 2 BvR 1616/18, NJW 2021, 455; VerfGH Rheinland-Pfalz VRR 2012, 70 m. Anm. *Deutscher* und zu den Fragen *Krawczyk* StV 2021, 396; *Niehaus* VRR 1/2021, 4; *ders.*, DAR 2021, 377; *ders.*, zfs 2022, 484; zur Verletzung des rechtlichen Gehörs im Zwischenverfahren durch ungenügende Gewährung von AE KG StV 2016, 545; zum rechtlichen Gehör schließlich auch noch *Eschelbach* ZAP F. 22, S. 605 ff.). Die AE dient insbesondere auch dazu, Fehlurteile zu verhindern und Waffengleichheit zwischen Anklagebehörde und Verteidigung herzustellen (OLG Brandenburg NJW 1996, 67).

228

§ 147 **unterscheidet** zwischen dem Recht zur Einsicht in die Akten und dem Recht zur Besichtigung der Beweisstücke, wobei das **Besichtigungsrecht** das **Einsichtsrecht** ergänzt. Beides wird vom Gesetz im Wesentlichen gleich behandelt (in Zusammenhang mit digitalen Akten eingehend u.a. *Meglalu*, S. 519 ff.). Die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (**RiStBV**) regeln die AE über § 147 hinaus in den **Nrn. 182 ff.** Der Verteidiger hat außerdem die berufsrechtlichen Grundsätze des § 19 BORA, der u.a. die AE, die Anfertigung von Abschriften und die Bekanntgabe des Akteninhalts regelt, besonders zu beachten (dazu in Zusammenhang mit der Einsicht des Nebenklägers *Riemann-Uwer* StraFo 2021, 414). Das AER **beinhaltet** darüber hinaus nicht nur das Recht zur Einsicht in die Akten und Beiakten, sondern auch die **Pflicht** (des Gerichts), den Verteidiger auf **neue Ermittlungsergebnisse hinzuweisen**, um ihm so die Möglichkeit der Kenntnisnahme zu verschaffen (BGH NSTz 2017, 549; StV 2001, 4; s.a. BGH, Beschl. v. 29.11.1989 – 2 StR 264/89, BGHSt 36, 305). Im EV ist auch **Art. 6 Abs. 3b EMRK** einschlägig (EGMR NSTz 1998, 429). Das AER kann nicht auf Beweismittel beschränkt werden, die von der Anklage als relevant angesehen werden, vielmehr umfasst es das gesamte im Besitz der Behörden befindliche Material, das potentiell relevant ist, auch wenn es überhaupt nicht berücksichtigt oder als nicht relevant angesehen wird (EGMR, Ur. v. 25.7.2019 – 1586/15, NJW 2020, 3019).

229

☞ Ob die Gewährung von AE gem. § 78c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB die **Verjährung unterbricht**, lässt sich nicht allgemein beantworten und hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (KG StV 2018, 43; OLG Saarbrücken zfs 2009, 532). Voraussetzung für eine Unterbrechung ist jedenfalls, dass die StA im Zeitpunkt der Einsichtsgewährung bereits einen Strafverfolgungswillen haben muss, der sich auf eine bestimmte Tat beziehen muss (BGH StV 1997, 187). Aus den Umständen muss klar ersichtlich sein, dass die dem Verteidiger gewährte AE zur Information des Beschuldigten über Inhalt und Umfang des EV dienen soll und auch tatsächlich gedient hat (BGH NSTz 2008, 214; KG, a.a.O.).

b) Schon das StrafverfahrensänderungsG 1999 hatte zahlreiche **Änderungen im Recht der Akteneinsicht** gebracht (wegen der Einzelh. u.a. → *Akteneinsicht, Berechtigter*, Rdn 285, und → *Akteneinsicht*

230

durch Dritte, Rdn 378). Diese sind dann in die RiStBV eingearbeitet worden. Es hat dann in neuerer Zeit das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts v. 29.7.2009 zu weiteren Änderungen im Recht der AE geführt, die von erheblicher Bedeutung sind, wenn sich der Beschuldigte in Haft befindet (vgl. → *Akteneinsicht, Beschränkung*, Rdn 313 ff.). Außerdem hat dann das 2. OpferRRG v. 29.7.2009 weitere Änderungen gebracht (→ *Akteneinsicht des Verletzten*, Rdn 348, und → *Akteneinsicht, Rechtsmittel bei Ablehnung*, Rdn 465). Inzwischen ist die **elektronischen Akte** auch im Strafverfahren eingeführt worden (dazu u.a. *Gerson* StraFo 2017, 402; *Kassebohm* StraFo 2017, 393). Das „Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs“ ist am 1.1.2018 in Kraft getreten. Bis zum 31.12.2025 stellt die elektronische Aktenführung aber lediglich eine Option dar. Die damit zusammenhängenden Fragen sind bei → *Akteneinsicht, elektronische Akte*, Rdn 395, daher zunächst nur in einem Überblick dargestellt (vgl. a. *Growe/Gutfleisch* NSZ 2020, 633 ff. und die weit. Nachw. bei Rdn 396).

👉 Nach dem „Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz“ v. 12.7.2024, das am 17.7.2024 in Kraft getreten ist (BGBl I Nr. 234), dürfen Papierakten, die vor dem 1.1.2026 angelegt wurden, auch nach dem 31.12.2025 als Hybridakte derart weitergeführt werden dürfen, dass in Papier angelegte Akten- teile weiterhin in Papier geführt werden, die Weiterführung der Akte elektronisch jedoch möglich ist/bleibt (dazu z.B. § 32 Abs. 1a; *Burhoff* VRR 3/2024, 13 = StRR 4/2024, 10; → *Gesetzesnovellen*, Rdn 2538).

- 231** 2.a) Am 1.1.2006 ist das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (**Informationsfreiheitsgesetz** – IFG) in Kraft getreten (dazu eingehend *Kugelman*, a.a.O., und *Schmitz/Jastrow* NVwZ 2005, 987). Dieses hat ein „formales“ subjektivöffentliches Jedermannrecht auf Zugang zu Bundesinformationen eingeführt, ohne dass jeweils tatsächliche Rechte des Einzelnen dahinter stehen müssen.
- 232** Entsprechende Regelungen gibt es teilweise auch in einigen **Bundesländern** – in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Sachsen existieren keine Regelungen – und zwar in:
- **Berliner** Informationsfreiheitsgesetz v. 15.10.1999 (GVBl., S. 561),
 - **Brandenburger** Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 10.3.1998 (GVBl I, S. 46),
 - **Bremisches** Informationsfreiheitsgesetz v. 24.5.2006 (Brem.GBl, S. 263),
 - **Hamburgisches** Informationsfreiheitsgesetz (HmbIFG) v. 17.2.2009 (HmbGVBl. 2009, S. 29),
 - Informationsfreiheitsgesetz – IFG **Mecklenburg-Vorpommern** v. 10.7.2006 (GVBl. M-V 2006, S. 556),
 - Informationsfreiheitsgesetz **Nordrhein-Westfalen** v. 27.11.2001 (GV.NRW., S. 806),
 - Landesinformationsfreiheitsgesetz **Rheinland-Pfalz** (LIFG) v. 26.11.2008 (GVBl 2008, 296),
 - Informationszugangsgesetz **Sachsen-Anhalt** v. 19.6.2008 (GVBl. Sachsen-Anhalt, S. 242),
 - **Saarländisches** Informationsfreiheitsgesetz v. 15.9.2006 (Amtsbl. des Saarlandes, S. 1624),
 - Informationsfreiheitsgesetz für das Land **Schleswig-Holstein** v. 9.2.2000 (GVBl. Schl.-H., S. 166; zu Schleswig-Holstein *Teschner* SchlHA 2002, 221),
 - **Thüringer** Informationsfreiheitsgesetz (ThürIF) v. 20.12.2007 (GVBl 2007, S. 256).
- 233** b) Das IFG – und die weitgehend gleichlautenden Landesgesetze – gewähren in § 1 IFG einen **Anspruch auf Informationszugang**. Dieser Anspruch auf Informationsfreiheit richtet sich aber nur gegen „Behörden“. Dabei entspricht der Behördenbegriff dem des § 1 Abs. 4 VwVfG (*Schmitz/Jastrow* NVwZ 2005, 987). Gerichte sind nur einbezogen, soweit dort öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden (so auch *Teschner* SchlHA 2002, 221 für das schleswig-holsteinische IFG). Das bedeutet, dass das IFG bzw. die entsprechenden länderrechtlichen Regelungen auf die **AE** des **Verteidigers** nach § 147 StPO **keinen Einfluss** haben (→ *Akteneinsicht durch Dritte*, Rdn 378). Die abschließenden Regelungen der StPO gehen vor (vgl. § 1 Abs. 3 IFG). Deshalb kann z.B., wenn Polizeibeamte als → *Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft*, Rdn 2376, tätig geworden

sind, nicht über das IFG ein Anspruch auf Einsicht in Einsatzunterlagen durchgesetzt werden (VG Düsseldorf, Urt. v. 20.3.2009 – 26 K 118/08).

3. § 147 gilt für das **gesamte Strafverfahren** (zum AER des Verteidigers während laufender HV *Burhoff*, HV, Rn 387 ff. m.w.N.; s.a. OLG Brandenburg NJW 1996, 67; zur Aussetzung der HV, wenn die Akten unvollständig waren LG Hamburg StV 2014, 406; LG Hannover StV 2013, 79) oder rechtswidrig Akten- teile von der StA zurückgehalten worden sind (LG Berlin StV 2014, 403) und über § 46 Abs. 1 OWiG auch für das **OWi-Verfahren** (wegen der Besonderheiten, auch zur AE in die Bedienungsanleitung eines Messgerätes und sonstige (Mess)Unterlagen, → *Bußgeldverfahren*, *Besonderheiten*, *Akteneinsicht*, Rdn 1546 ff.; zur AE im (straßenverkehrsrechtlichen) Bußgeldverfahren eingehend *Burhoff/Niehaus*, OWi, Rn 144 ff., vor allem Rn 198 ff. zur AE in die Bedienungsanleitung und Messunterlagen usw.).

234

4. Hinweise für den Verteidiger

235

a) Für den **Akteneinsichtsanspruch** gilt:

☞ Die **Vorlage** einer (schriftlichen) **Vollmacht** ist zur AE **nicht** erforderlich. Es genügt die Anzeige des Rechtsanwalts, dass er bevollmächtigt ist (BVerfG, Beschl. v. 18.2.2022 – 1 BvR 305/21, NJW 2022, 1441; VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 28.1.2021 – VGH B 71/20, zfs 2021, 173 m. Anm. *Burhoff* StRR 3/2021, 27; BGHSt 36, 259, 260; BGH StraFo 2010, 339; KG, Beschl. v. 10.4.2007 – 2 Ss 58/07; Beschl. v. 17.10.2011 – 2 Ss 68/11; OLG Brandenburg VRS 117, 305; Beschl. v. 20.3.2023 – 1 ORBs 136/23 [Zustellung]; OLG Jena VRS 108, 276; OLG Koblenz VRS 94, 219; OLG Köln StRR 2011, 479; OLG München StV 2008, 127; LG Bremen StV 1982, 505; LG Chemnitz StraFo 2009, 207; LG Cottbus StraFo 2002, 233; LG Dortmund AnwBl 1977, 118; LG Ellwangen NSTz 2003, 331; LG Oldenburg StV 1990, 59; *Meyer-Gößner/Schmitt*, vor § 137 Rn 9 und § 147 Rn 9; *KK/Willnow*, § 147 Rn 3; *Burhoff/Niehaus*, OWi, Rn 154; auch BVerfG NJW 2012, 141 m. Anm. *Burhoff* StRR 2011, 426; → *Verteidiger*, *Bestellungsanzeige*, Rdn 5125). Etwas anderes gilt für das Stadium der Anbahnung des Verfahrens. Allerdings sollte der Verteidiger sich immer überlegen, ob es sich im Interesse des Mandanten lohnt, in dieser Frage „Streit“ mit den Ermittlungsbehörden anzufangen. Andererseits muss er die sich aus der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ggf. für den Mandanten ergebenden Nachteile, wie z.B. die Zustellungsbevollmächtigung, bedenken (→ *Verteidiger*, *Vollmacht des Verteidigers*, Rdn 5279).

b) Der Verteidiger darf **ohne AE keine Einlassung** des Beschuldigten oder eine Stellungnahme abgeben (s.a. *Bosbach* u.a., Rn 298; *R. Hamm* StV 1982, 494; FA Strafrecht-*Bockemühl*, 2. Teil Kap. 1 Rn 62).

236

☞ Geschieht dies doch, handelt es sich um einen groben **(Verteidiger-)Fehler** (*Burhoff* StV 1997, 432 f.).

Eine **Ausnahme** von dieser Regel kann allenfalls dann gelten, wenn der Beschuldigte ein Geständnis ablegen möchte oder sich seine Unschuld, z.B. durch ein Alibi oder bei Notwehr, leicht beweisen lässt bzw. ein Beweismittelverlust droht (s.a. *Bosbach* u.a., Rn 95 f.). Nach *Bosbach* u.a. (a.a.O.) soll eine Ausnahme auch dann gelten, wenn der Mandant bereits Angaben gemacht hat. Im Zweifel wird der Verteidiger aber in einem solchen Fall ebenfalls nicht auf die AE verzichten können. Denn nur durch AE kann er klären, ob diese Angaben überhaupt verwertbar sind (§ 136a!).

237

c) Den Anklagen/Verteidiger treffen prozessuale **Obliegenheiten**, sich um die Erlangung der benötigten Informationen durch Gewährung von **AE innerhalb einer angemessenen Frist zu bemühen** (BGH NJW 2014, 2456 [Ls.] m. Anm. *Krawczyk* StRR 2014, 219). Anderenfalls kann später nicht unzureichende Gewährung von AE bzw. der Besichtigung von Beweisstücken geltend gemacht werden, denn das erfordert, dass die Verteidigung durchgehend im Rahmen der Zumutbarkeit von den ihr eröffneten Möglichkeiten zur AE bzw. zur Besichtigung von Beweismitteln Gebrauch macht (BGH, a.a.O.).

238

☝ Der Verteidiger muss auch darauf drängen/achten, wenigstens einmal die **Originalakten** zu erhalten, um so prüfen zu können, ob in den ihm ggf. zur Verfügung gestellten Doppelakten auch alles aus den Originalakten fotokopiert worden ist (StrafPrax-Gillmeister, § 2 Rn 149). Wichtig für die Verteidigung können z.B. auch Randnotizen oder sonstige Kennzeichnungen (z.B. eingefaltete Seiten oder eingelegte Pappstreifen) der StA oder des Gerichts sein.

239

4. Antragsmuster

A.2



An die

Staatsanwaltschaft beim Landgericht Musterstadt

In dem Ermittlungsverfahren

gegen H. Muster

Az.:

wegen des Verdachts der Hehlerei u.a.

wird unter Hinweis auf die Vollmacht (oder, wenn diese nicht vorgelegt werden soll, was zu empfehlen ist: wird unter Hinweis darauf, dass ich den Beschuldigten verteidige, was anwaltlich versichert wird)

Akteneinsicht

in die Verfahrensakten, sämtliche Beiakten, Beweismittelordner und sonstigen Beweisstücke beantragt.

Ich beantrage, mir die Akten zur Einsichtnahme in meine Geschäftsräume zu übersenden (§ 32f Abs. 2 S. 3 StPO).

Sollten die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen und zurzeit wegen Gefährdung des Ermittlungszwecks gemäß § 147 Abs. 2 S. 1 StPO Akteneinsicht nicht gewährt werden, wird beantragt, unter Hinweis auf § 147 Abs. 3 StPO auf jeden Fall das Protokoll der Beschuldigtenvernehmung, die Protokolle über solche richterlichen Untersuchungshandlungen, bei denen ein Verteidiger anwesend war bzw. einem Verteidiger die Anwesenheit hätte gestattet werden müssen sowie Sachverständigengutachten zur Verfügung zu stellen. Ich bitte auch um kurze – ggf. telefonische – Mitteilung der Tatsachen, aus denen sich die Gefährdung des Ermittlungszwecks ergeben soll.

Sollten die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sein und zur Zeit wegen Gefährdung des Ermittlungszwecks gemäß § 147 Abs. 2 S. 1 StPO Akteneinsicht nicht gewährt werden, wird ferner beantragt, die Aktenbestandteile aus der Verfahrensakte zu entfernen, die eine Gefährdung des Ermittlungszwecks begründen sollen, und dem Unterzeichner den übrigen Akteninhalt ohne Einschränkungen zur Verfügung zu stellen.

Sollte aufgrund dieses Antrags während des Ermittlungsverfahrens bis zum Vermerk über den Abschluss der Ermittlungen Akteneinsicht nicht gewährt werden, beantrage ich unter Hinweis auf die dem Beschuldigten nach § 147 Abs. 5 S. 2 StPO zustehenden Rechtsbehelfsmöglichkeiten und den verfassungsrechtlich geschützten Anspruch auf rechtliches Gehör, mich vom Abschluss der Ermittlungen (§ 169a StPO) zu unterrichten, um dann ggf. gegen die Verweigerung der Akteneinsicht Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen.

(Beim inhaftierten Mandanten ggf.: Ich verweise darauf, dass mir nach § 147 Abs. 1 S. 2 die Informationen, die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Inhaftierung meiner Mandanten erforderlich sind, zugänglich zu machen sind. § 147 Abs. 2 S. 2 geht davon aus, dass „in der Regel“ Akteneinsicht zu gewähren ist. M.E. ist insoweit Akteneinsicht durch Übersendung der entsprechenden Aktenteile in Kopie zu gewähren Auf die Entscheidungen des BVerfG NJW 1994, 3219, NJW 2004, 2443 und NJW 2006, 1048 sowie des EGMR StV 2001, 201, 203, 205, zu den Folgen einer [auch teilweise] verweigerter Akteneinsicht weise ich hin.)

Für den Fall, dass der Verletzte Akteneinsicht gemäß § 406e Abs. 1 StPO oder ein Dritter nach den §§ 474, 475 StPO beantragt, bitte ich, mir vor Entscheidung über das Akteneinsichtsgesuch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Stellungnahmerecht des Beschuldigten ergibt sich aus Art. 19 Abs. 4 GG und aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs (s. Schlothauer StV 1987, 356 ff.; Neuhaus StraFo 1996, 29; Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 10. Aufl. 2024, Rdn 378). Nach der Rspr. des BVerfG (vgl. u.a. NStZ-RR 2005, 245) ist dem Beschuldigten dann, wenn mit der Gewährung von Akteneinsicht an den Verletzten ein Eingriff in Grundrechtspositionen, namentlich in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, verbunden ist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das gilt dann aber erst recht (auch) für eine Akteneinsicht durch einen Dritten.

Rechtsanwalt



Siehe auch: → *Akteneinsicht, Adressat des Gesuchs*, Rdn 218; → *Akteneinsicht, Anfertigung eines Aktenauszugs*, Rdn 240, mit Antragsmuster, Rdn 254; → *Akteneinsicht, Bearbeitung des Aktenauszugs*, Rdn 258; → *Akteneinsicht, Behandlung der Akten*, Rdn 262; → *Akteneinsicht bei Beweismitteln*, Rdn 266; → *Akteneinsicht bei Verfahren gegen mehrere Beschuldigte*, Rdn 276; → *Akteneinsicht, Berechtigter*, Rdn 285; → *Akteneinsicht, Beschränkung*, Rdn 302; → *Akteneinsicht, Dauer*, Rdn 340; → *Akteneinsicht des Verletzten*, Rdn 348; → *Akteneinsicht durch Dritte*, Rdn 378; → *Akteneinsicht, elektronische Akte*, Rdn 395; → *Akteneinsicht in Beiakten und beigezogene Akten*, Rdn 404; → *Akteneinsicht in Computerdateien*, Rdn 413; → *Akteneinsicht in Spurenakten*, Rdn 419; → *Akteneinsicht, Kosten*, Rdn 425; → *Akteneinsicht nach Einstellung des Verfahrens*, Rdn 444; → *Akteneinsicht nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss*, Rdn 451; → *Akteneinsicht, Ort der Durchführung*, Rdn 456; → *Akteneinsicht, Rechtsmittel bei Ablehnung*, Rdn 465; → *Akteneinsicht, Umfang*, Rdn 483; → *Akteneinsicht, Unterrichtung des Beschuldigten*, Rdn 530, mit Mustererklärung, Rdn 542; → *Akteneinsicht, Unterrichtung Dritter*, Rdn 543; → *Akteneinsicht, Verlust der Akten*, Rdn 549; → *Akteneinsicht, Zeitpunkt*, Rdn 553; → *Antrag auf gerichtliche Entscheidung*, Rdn 610; → *Verteidiger, Weitergabe von Wissen an den Mandanten*, Rdn 5316.

Akteneinsicht, Anfertigung eines Aktenauszugs

240

Das Wichtigste in Kürze:

1. Der Verteidiger darf sich Auszüge oder Ablichtungen aus den Akten oder Abschriften von Akten teilen fertigen.
2. Der Umfang des Aktenauszugs bestimmt sich nach dem jeweiligen Einzelfall. I.d.R. wird der Verteidiger die gesamte Akte kopieren (lassen) dürfen.
3. M.E. sind auch die Kosten eines zweiten Aktenauszugs für den Beschuldigten erstattungsfähig.
4. Der Pflichtverteidiger hat die Möglichkeit nach § 46 Abs. 2 bzw. nach § 47 RVG vorzugehen.